

## FRAGEBOGEN ZUR ANHÖRUNG

Gesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung im Kanton Aargau (Ergänzungsleistungsgesetz Aargau, ELG-AG); Änderung

---

### Vom 1. März bis 31. Mai 2019

Name/ Organisation	SVP Aargau
Kontaktperson	Daniel Aebi
Kontaktadresse	Gässli 4
PLZ Ort	5603 Staufen
Telefon	
E-Mail	

### Einzureichen an (vorzugsweise elektronisch)

Departement Gesundheit und Soziales  
Abteilung Gesundheit  
Bachstrasse 15  
5001 Aarau

E-Mail: [elg-aargau@ag.ch](mailto:elg-aargau@ag.ch)

### Auskunftspersonen während des Anhörungsverfahrens

Barbara Hürlimann, Leiterin Abteilung Gesundheit,  
Tel. Nr. 062 835 29 28; [barbara.huerlimann@ag.ch](mailto:barbara.huerlimann@ag.ch)  
Urs Wälchli, Bereichsleiter Kantonale Leistungen, SVA  
Aargau, Tel. Nr. 062 836 81 20; [urs.waelchli@sva-ag.ch](mailto:urs.waelchli@sva-ag.ch)

---

## Fragen zur Anhörung

---

### Frage 1 - Anhebung des Vermögensverzehrs bei IV-Rentnerinnen und IV-Rentnern im Heim von einem Fünfzehntel auf einen Fünftel

Gemäss Art. 11 Abs. 1 lit. c des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG) vom 6. Oktober 2006 wird bei Personen mit Anspruch auf eine Invalidenrente ein Fünfzehntel des Reinvermögens als Einnahmen (Vermögensverzehr) bei der Berechnung der Ergänzungsleistungen angerechnet. Ein allfälliger Vermögensverzehr betrifft nur denjenigen Vermögensteil, welcher über dem Vermögensfreibetrag bei alleinstehenden Personen von derzeit Fr. 37'500 und bei Ehepaaren von Fr. 60'000 liegt. Bei Altersrentnerinnen und -rentnern wird bereits heute ein Vermögensverzehr von einem Fünftel angerechnet.

Vorgeschlagen wird auch bei IV-Rentnerinnen und IV-Rentnern im Heim die Erhöhung des Vermögensverzehrs auf einen Fünftel.

*Siehe dazu die Seiten 3 bis 7 des Anhörungsberichts sowie § 2a Abs. 2 ELG-AG*

Stimmen Sie zu, dass der Vermögensverzehr bei IV-Rentnerinnen und IV-Rentnern im Heim von einem Fünfzehntel auf einen Fünftel erhöht wird?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- ja
- eher ja
- eher nein
- nein
- weiss nicht

Bemerkungen:

Das Volk hat im November 2016 diesen Vorschlag bei einer Volksabstimmung bereits abgelehnt. Diesen Entscheid gilt es zu akzeptieren. Die SVP war bereits 2016 dagegen, da es unter dem Strich zu keiner Entlastung sondern nur um eine Verschiebung der Kosten auf später führt und in Einzelfällen auch die Gemeinden zusätzlich belastet werden können.

## **Frage 2 - Massnahmen zur Dämpfung des Kostenanstiegs im Bereich der Ergänzungsleistungen**

Zur Deckung des strukturellen Defizits des Kantons Aargau und zur Wiedererlangung des politischen Handlungsspielraums, hat der Regierungsrat im Mai 2017 im Rahmen der Gesamtsicht Haushalt-sanierung in allen Departementen langfristig wirkende Reformen beschlossen. Eine dieser Reformen ist das Vorhaben "finanzierbare Ergänzungsleistungen", das in die drei beschriebenen Teilprojekte aufgeteilt ist.

*Siehe dazu die Seiten 3f. des Anhörungsberichts*

Sehen Sie über die drei Teilprojekte hinaus Massnahmen, die zu einer Dämpfung des Kostenanstiegs im Bereich der Ergänzungsleistungen beitragen können?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- ja
- nein
- weiss nicht

### **Wenn ja, welche?**

- Fehlanreize beseitigen, damit die Leute wieder den Anreiz haben auf späten Heimeintritt (Ambulant vor Stationär).
- Reduktion Pflegeheimkosten durch tiefere Auflagen und mehr Mitsprache der Gemeinden.
- Bundesgerichtsurteil bezüglich Erhöhung der Pflegerestkosten muss ebenfalls zur Senkung der EL führen

### Frage 3 - Zugriff auf Sozialversicherungs- und Steuerdaten

Es wird eine Bestimmung vorgeschlagen, die es der SVA Aargau (Ergänzungsleistungen) erlaubt, direkt auf die benötigten Sozialversicherungs- und Steuerdaten der EL-Versicherten im Kanton Aargau zuzugreifen.

Dieser Datenzugriff führt zu zeitlichen und qualitativen Verbesserungen in der Fallbearbeitung. Es ist davon auszugehen, dass der Prozess gesamthaft schneller und besser abgewickelt werden, nicht nur aus Optik der involvierten Stellen, sondern auch aus Optik der EL-Versicherten. Letztere profitieren damit von besseren und zeitgerechten Dienstleistungen der EL-Durchführungsstelle. Diese Optimierungen führen letztlich zu einer höheren Akzeptanz und damit zu einer höheren Kundenzufriedenheit.

*Siehe dazu die Seiten 8 bis 10 des Anhörungsberichts sowie § 7a ELG-AG*

Stimmen Sie zu, dass eine gesetzliche Grundlage dafür geschaffen wird, die es der SVA Aargau (Ergänzungsleistungen) erlaubt, direkt auf die benötigten Sozialversicherungs- und Steuerdaten der EL-Versicherten im Kanton Aargau zuzugreifen?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- ja
- eher ja
- eher nein
- nein
- weiss nicht

Bemerkungen:

Vollmacht kann bei Gesuchseinreichung einfach erteilt werden. Weitere unbeschränkte Kompetenzen für SVA sind nicht notwendig.

**Allgemeine Bemerkungen:**